

EUROPÄISCHER PREIS FÜR GENOSSENSCHAFTLICHE INNOVATION

ANERKENNUNG HERAUSRAGENDER INNOVATION EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTLICHER GENOSSENSCHAFTEN

VERORDNUNG

Cogeca hat den **europäischen Preis für genossenschaftliche Innovation** - im Weiteren **Preis** genannt - geschaffen, der die Würdigung der innovativsten Genossenschaften unter den Mitgliedsorganisationen in den unten stehenden Bereichen/Kategorien zum Ziel hat.

Der Preis wurde bereits 2009, 2012 und 2014 verliehen. Die nächste Verleihung des Preises wird im Jahr 2017 stattfinden.

ARTIKEL 1 - ALLGEMEINES

Cogeca spielt eine zentrale Rolle bei der Förderung günstigerer Bedingungen für die Entwicklung von Genossenschaften in der Land- und Lebensmittelwirtschaft.

Dennoch ist das weitere sozioökonomische Umfeld geprägt durch vielfältige Herausforderungen wie die immer stärker diversifizierte Nachfrage seitens der Verbraucher, den intensivierten Wettbewerb auf dem Weltmarkt (infolge der Globalisierung der Märkte und Liberalisierung des Handels) wie auch durch die dringende Notwendigkeit, die Anbau- und Haltungs- und Verarbeitungspraktiken an die Gebote der ökologischen Nachhaltigkeit anzupassen. Daher sind die Genossenschaften der Europäischen Union bemüht, durch Einführung technischer, struktureller, organisatorischer und systembezogener Innovationen auf diese Herausforderungen zu reagieren und Engpässe, die ihr Entwicklungspotential einschränken, effektiv zu beseitigen.

Der **Preis** ist daher ein Instrument zur Förderung innovativer Aktionen, Projekte und/oder Strategien, die zu genossenschaftlicher Entwicklung führen, sowie zur Anregung der Übernahme innovativer Praktiken durch die Genossenschaften.

Grundlegendes Ziel des Preises ist es, insbesondere durch Innovation in den in Artikel 2 beschriebenen Bereichen/Kategorien Aktionen zur Wertschöpfung für Genossenschaftsmitglieder hervorzuheben und zu unterstützen, neue Märkte zu entwickeln sowie neue Produkte und Dienstleistungen von Genossenschaften der EU zu fördern.

Durch den Preis sollen Beispiele bester Praxis gefördert und die qualitative Entwicklung dieser Innovationen zum Nutzen der Landwirte und der Öffentlichkeit auf dem Gebiet der Europäischen Union bestärkt werden.

ARTIKEL 2 - DER PREIS

2.1 Anwendungsbereich

Die Bewerbung um den von Cogeca geschaffenen **Preis** steht allen Genossenschaften aus der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Lebensmittelwirtschaft, der Bioökonomie und der Fischerei offen, die Vollmitgliedern, von Rechts wegen angeschlossenen Mitgliedern oder zugelassenen angeschlossenen Mitgliedern von Cogeca zugehören.

Bewerbungen können von allen Ebenen und Arten von Genossenschaften aus der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Agrarnahrungsmittelwirtschaft, der Bioökonomie und der Fischerei eingereicht werden, welche die Entwicklung oder Übernahme der genossenschaftlichen Innovation hervorgebracht oder an ihr teilgehabt haben oder innovative Initiativen in den oben genannten Bereichen in (mindestens) einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeföhrt oder an ihnen teilgenommen haben.

Der Preis wird in folgenden Bereichen/Kategorien verliehen:

- **Lebensmittelbezogene Verfahren:** Entwicklung und/oder Verbesserung nachhaltiger Verfahren der Lebensmittelherstellung, welche der Urproduktion einen Mehrwert verleihen und zur menschlichen Ernährung und zum menschlichen Wohlbefinden beitragen;
- **Geschäftsmodellbezogene Innovation:** Entwicklung organisationsbezogener Verfahren und/oder Strategien zur Verbesserung der Effizienz der Genossenschaft;
- **Innovation in den Bereichen Governance & Mitgliederservice;** jedwede Tätigkeit (einschließlich der Finanzstrukturen, der unternehmerischen Sozialverantwortung und Kommunikation), die auf die Verbesserung der Entscheidungsfindung und der Beziehungen zu den Genossenschaftsmitgliedern abzielt;
- **Innovative Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)/Digitalisierung:** Gestaltung, Entwicklung, Bewertung und Anwendung innovativer Wege für die Nutzung von IKT in der Landwirtschaft und neuer analytischer Fähigkeiten, mit denen landwirtschaftliche Genossenschaften und ihre Mitglieder ihre Leistung maximieren können.

Die Bewerbungen werden sorgfältig auf die Aspekte „Beispiel für beste Praxis“, „Originalität“, „potenzielle Auswirkungen & messbare konkrete Ergebnisse“, „Verstärkung und Kontinuität durchgeföhrtter Aktionen“, „Qualität“, „Relevanz“, „Anwendbarkeit“ und „Nachhaltigkeit“ sowie nach unten stehenden Kriterien **analysiert**. Der **europäische Preis für genossenschaftliche Innovation** wird für eine Bewerbung verliehen, welche die besten Ergebnisse genossenschaftlicher Innovation unter Beweis gestellt hat.

2.2 Art des Preises

Die Preisträger-Genossenschaft erhält eine Urkunde und eine Trophäe, welche die von Cogeca mit dieser Initiative vertretenen Ziele symbolisiert.

Der Preisträger kommt in den Genuss aller auf EU-Ebene organisierter Werbe- und Kommunikationsaktionen zur Förderung bester Praxis und „Know-how“ im Bereich genossenschaftlicher Entwicklung.

Die Projekte der Preisträger werden auch auf der Website von Copa-Cogeca aufgeföhrt und über die sozialen Medien verbreitet.

2.3 Entscheidung und Preisverleihung

Die Jury tritt spätestens am 13. Oktober 2017 in Brüssel zusammen, um die Preisträger in den verschiedenen Kategorien zu bestimmen.

Die Jury trifft ihre Entscheidung für die verschiedenen Kategorien gemäß dem in Artikel 3 und 6 festgelegten Verfahren.

Der Vorsitzende der Jury setzt die Preisträger bis spätestens 16. Oktober 2017 über die Feier der Preisverleihung, über ihren Ablauf sowie über den Termin der Preisverleihung in Kenntnis.

Die Preisträger behandeln die Entscheidung der Jury bis zum Tag der Preisverleihung oder bis zur Genehmigung einer frühzeitigen Bekanntgabe durch die Jury vertraulich.

Die offizielle Preisverleihung findet am 29. November 2017 statt.

Die Liste der Preisträger in den unterschiedlichen Kategorien wird auf der Website von Copa-Cogeca (www.eaci.copa-cogeca.eu) und auf Agri-Info veröffentlicht. Ihre Errungenschaften können auf derselben Website (www.eaci.copa-cogeca.eu) und über Agri-Info eingesehen werden.

2.4 Zulässigkeit der Bewerbungen

Eine aus internen und externen Vertretern bestehende Jury bestimmt auf der Grundlage der vom Organisationsausschuss ausgewählten Bewerbungen je einen Preisträger pro Kategorie.

Der Organisationsausschuss erstellt eine Liste mit allen eingegangenen zulässigen Bewerbungen.

Alle eingegangenen Bewerbungen, die nicht die in Artikel 2 definierten Bestimmungen erfüllen, sind ungültig und kommen daher nicht für den Preis in Betracht.

ARTIKEL 3 – DIE JURY

3.1 Aufgabe

Die Jury ist mit der Verleihung des Preises für die in Artikel 2 beschriebenen Kategorien betraut.

3.2 Zusammensetzung

Die Jury setzt sich aus fünf (5) Mitgliedern zusammen - unter ihnen Vertreter der europäischen Institutionen und relevante Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Funktion, ihres Berufs oder ihrer Erfahrung in den Bereichen Lebensmittel und Agrobusiness, Genossenschaften, Unternehmen, Agrar- bzw. Unternehmenspolitik und -entwicklung geeignet sind, Errungenschaften und/oder herausragende Initiativen genossenschaftlicher Innovation auf dem Gebiet der EU zu identifizieren.

Die Jury besteht aus:

- einem Vertreter des Vorstands von Cogeca
- dem Generalsekretär von Copa-Cogeca
- einem Vertreter der Generaldirektion Landwirtschaft & Ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission
- einem Vertreter des Europäischen Parlaments
- einem Vertreter des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Der Vertreter des Vorstands von Cogeca ist der Vorsitzende der Jury.

Der für Genossenschaftsfragen zuständige Senior Policy Advisor übernimmt das Sekretariat der Jury und unterstützt sie bei ihrer Bewertung unter Zugrundelegung der für den Preis verabschiedeten Kriterien und Bedingungen. Er/sie nimmt als Beobachter an den Sitzungen der Jury teil.

3.3 Beschlussfassung

Auf der Grundlage einer vorherigen Prüfung und Auswahl seitens des Organisationsausschusses analysiert die Jury die ausgewählten Bewerbungen und entscheidet über die Verleihung des Preises, der die Preisträger für eine Errungenschaft in den in Artikel 2 beschriebenen Kategorien auszeichnet.

Die Entscheidungen der Jury sind nicht anfechtbar und werden vorzugsweise einstimmig oder, wenn sich dies als nicht möglich erweist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Jury die ausschlaggebende Stimme zu.

Die Jury behält sich das Recht vor, den Preis nicht in allen bzw. in keinem der in Artikel 2 niedergelegten Kategorien zu verleihen.

Die Jury kann von den Mitgliedern des Organisationsausschusses unterstützt werden, die als Beobachter fungieren und kein Stimmrecht haben (siehe Artikel 4).

ARTIKEL 4 – DER ORGANISATIONSAUSSCHUSS

4.1 Aufgabe

Es wird ein Organisationsausschuss zur Erstprüfung aller erhaltenen Bewerbungen auf der Grundlage der in Artikel 5 definierten Zulässigkeitskriterien und zur Unterstützung der Jury bei der Beschlussfassung eingerichtet.

In seiner Aufgabe der Unterstützung der Jury behält sich der Organisationsausschuss das Recht vor, weitere Informationen anzufordern und/oder die in den Bewerbungen angeführten Errungenschaften vor Ort zu begutachten.

4.2 Zusammensetzung

Der Organisationsausschuss besteht aus:

- einem Vorsitzenden: dem Vorsitzenden des genossenschaftlichen Koordinierungsausschusses (CCC) von Cogeca
- einem Mitglied des Sekretariats von Cogeca: dem Senior Policy Advisor für Genossenschaftsfragen
- 3 durch den genossenschaftlichen Koordinierungsausschuss von Cogeca (CCC) ernannten Vertretern von Cogeca-Mitgliedsorganisationen

ARTIKEL 5 - BEWERBUNGEN

5.1 Zulässigkeit der Bewerbungen

Es werden ausschließlich Bewerbungen berücksichtigt, die das gültige Bewerbungsformular verwenden und das in diesem Artikel niedergelegte Verfahren einhalten.

Der Organisationsausschuss erstellt eine Liste aller eingegangenen zulässigen Bewerbungen und ist verantwortlich dafür, dass die der Jury weitergeleiteten Dossiers voll und ganz den Zulässigkeitskriterien entsprechen.

Alle eingegangenen Bewerbungen, die nicht die in Artikel 2 definierten Bestimmungen erfüllen, sind ungültig und kommen daher nicht für den Preis in Betracht.

Wie in Artikel 4 angegeben, behält sich der Organisationsausschuss das Recht vor, weitere Informationen anzufordern, und/oder vor Ort (*in situ*) die von den Kandidaten angegebenen Errungenschaften zu begutachten.

5.2 Bewerbungsunterlagen

Die interessierten Kandidaten bereiten eine Bewerbung vor, die folgende Unterlagen umfasst:

Verpflichtende Mindestanforderungen:

- Bewerbungsformular
- Kurzbeschreibung der Genossenschaft einschließlich ihres Tätigkeitsbereichs, ihrer Struktur (sektorbezogen, Mehrzweck, Zusammenschluss), der Mitgliederzahl und der jüngsten Finanzangaben (Umsatz)
- Erklärung einer Cogeca-Mitgliedsorganisation (Vollmitglied, von Rechts wegen angeschlossenes Mitglied oder zugelassenes angeschlossenes Mitglied), in der bescheinigt wird, dass die Bewerbergenossenschaft ihr Mitglied ist
- detaillierte Beschreibung der Innovation, für die die Genossenschaft sich um den Preis bewirbt
- überprüfbare Indikatoren (oder andere Nachweise) der im vorangehenden Punkt angegebenen Errungenschaften

optional: zusätzliches Informationsmaterial

- weitere zusätzliche Dokumente (Broschüren, Fotos, Karten, Veröffentlichungen...) oder Material (Links zu Websites, CDs, DVDs) in jeder beliebigen Amtssprache der EU, welche die Bewerbung veranschaulichen

Das Bewerbungsformular ist in einer der Arbeitssprachen von Cogeca (Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch, Polnisch) auszufüllen - mit einer Zusammenfassung in Englisch (bei Vorlage in einer der anderen Sprachen).

Die Bewerbungsunterlagen sollten in einem Umschlag/Paket oder in Form eines E-Mail-Anhangs eingesandt werden und deutlich sichtbar die Aufschrift/den Betreff **„Bewerbung von „Name der Genossenschaft“ um den europäischen Preis für genossenschaftliche Innovation von Cogeca“** aufweisen.

5.3 Der Bewerbungsbogen

Der Bewerbungsbogen steht in elektronischem Format auf der Website von Copa-Cogeca (www.eaci.copa-cogeca.eu/) zum Download bereit.

Auf der Copa-Cogeca-Website werden alle Informationen zu dem Preis über einen Link zugänglich gemacht.

Die Bewerbungsbögen sind in den offiziellen Arbeitssprachen von Copa-Cogeca verfügbar.

5.4 Eingang der Bewerbungen

Alle Bewerbungen können bis spätestens 23. Juni 2017, 12.00 Uhr Brüsseler Zeit E-Mail, per Post, per Kurier oder persönlich übermittelt werden.

Im Falle einer Bewerbung per E-Mail sollte diese alle erforderlichen Dokumente in elektronischem Format oder einen entsprechenden Link zu einem Cloud-Anbieter umfassen. Die E-Mail hat folgenden Betreff zu tragen: **Bewerbung von „Name der Genossenschaft“ um den europäischen Preis für genossenschaftliche Innovation von Cogeca** Die E-Mail ist an folgende Adresse zu versenden: eaci@copa-cogeca.eu

Im Falle einer Bewerbung in Papierversion ist diese an folgende Adresse zu richten:

COPA-COGECA

4. EUROPÄISCHER PREIS FÜR GENOSSENSCHAFTLICHE INNOVATION

Rue de Trèves 61

1040 Brüssel

Belgien

Falls die Bewerbung persönlich abgegeben wird, muss dies vor 12.00 Uhr Brüsseler Zeit geschehen. Der Poststempel bzw. das Abholdatum des Kuriers dienen zusammen mit der von Copa-Cogeca datierten und unterzeichneten Empfangsbestätigung als Beweis für das Einsenddatum der Bewerbung. Es liegt in der Hand der Bewerber sicherzustellen, dass diese Fristen eingehalten werden. Dokumente/E-Mails, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Faxe, unvollständige Bewerbungen oder Bewerbungen, die in mehreren Teilen zugesendet werden, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

ARTIKEL 6 - ZULÄSSIGE BEWERBUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG

Alle eingegangenen Bewerbungen werden anlässlich einer außerordentlichen und bis spätestens 30. Juni 2017 abgehaltenen Sitzung durch den Organisationsausschuss geöffnet.

Der Organisationsausschuss prüft alle Bewerbungen und erstellt eine Liste aller eingegangenen zulässigen Bewerbungen.

Alle eingegangenen Bewerbungen, die nicht die in Artikel 2 und 5 niedergelegten Bedingungen erfüllen, sind ungültig und kommen daher nicht für den Preis in Betracht.

Alle Bewerbungsunterlagen (inklusive Fotos, Karten u.ä.) nicht zulässiger oder nicht für den Preis ausgewählter Bewerbungen werden von Cogeca einbehalten und nicht an die Absender zurückgesendet.

Auf der Grundlage der Prüfung wählt der Organisationsausschuss (maximal) drei Fälle genossenschaftlicher Innovation pro in Artikel 2 beschriebener Kategorie aus.

Gelingt es dem Organisationsausschuss nicht, diese Auswahl einstimmig zu treffen, erfolgt die Auswahl per einfacher Stimmenmehrheit.

Die aus internen und externen Vertretern bestehende Jury (siehe Artikel 3) wählt auf der Grundlage der durch den Organisationsausschuss erstellten Kandidatenvorauswahl einen Preisträger pro Kategorie aus.

Die Entscheidung der Jury ist nicht anfechtbar und wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Jury die ausschlaggebende Stimme zu.

Die Jury wird in diesem Verfahren von den Mitgliedern des Organisationsausschusses unterstützt, die als Beobachter fungieren und kein Stimmrecht haben (siehe Artikel 4).

ARTIKEL 7 - ERGEBNISSE UND PREISVERLEIHUNG - ERNENNUNG DER PREISTRÄGER

Nach Prüfung und Beratung (bis spätestens 13. Oktober 2017) übermittelt der Vorsitzende der Jury zur Vorbereitung der offiziellen Preisverleihung die Informationen bezüglich der Preisträger an den Organisationsausschuss.

Der Vorsitzende der Jury informiert die Preisträger bis zum 16. Oktober 2017. Das genaue Datum und der Ort der Preisverleihung wird ihnen in einem Brief von Cogeca mitgeteilt.

Die Preisträger verpflichten sich, vor der offiziellen Preisverleihung am 29. November 2017 von jedweder Äußerung zum Preis in der Öffentlichkeit abzusehen, sofern dies nicht ausdrücklich vom Vorsitzenden der Jury genehmigt wurde.

Die Jury behält sich das Recht vor, den Preis nicht in allen bzw. in keiner der in Artikel 2 niedergelegten Kategorien zu verleihen.

Die offizielle Preisverleihung findet in Brüssel oder an anderem durch die Jury festgelegtem Ort statt, bei der die Namen der Preisträger im Beisein der Jurymitglieder, des Organisationsausschusses sowie der von dem Preis betroffenen Stellen und Personen verkündet werden.

ARTIKEL 8 - BEKANNTGABE DER PREISTRÄGER UND MEDIENBERICHTERSTATTUNG

Die Ergebnisse der **Preis**verleihung werden umfassend bekanntgegeben. Die Projekte der Preisträger werden auch auf der Website von Copa-Cogeca aufgeführt und über die sozialen Medien verbreitet.

ARTIKEL 9 - ERINNERUNG AN DIE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren um den **Preis** erklären die Teilnehmer, dass sie die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen und mit ihnen einverstanden sind und dass sie die oben niedergelegten Verfahren in den unterschiedlichen Phasen und bei der offiziellen Preisverleihung einhalten.

Für weitere Informationen oder spezifische Fragen zum Preis verwenden Sie bitte folgende E-Mail-Adresse: eaci@copa-cogeca.eu.

WICHTIGE DATEN 2017:

Ankündigung des Preises: 8. Februar 2017

Bewerbungsfrist: 23. Juni 2017, 12.00 Uhr

Öffnung der Bewerbungen und Auflistung zulässiger Bewerbungen: bis spätestens 30. Juni 2017

Prüfung der Bewerbungen und Vorauswahl der Kandidaten: bis spätestens 15. September 2017

Tagung der Jury und Beschlussfassung: bis spätestens 13. Oktober 2017

Bekanntgabe der Entscheidung der Jury an die Preisträger: 16. Oktober 2017

Preisverleihung: 29. November 2017